

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 24.4.2019 – XII ZB 185/16

1. Die mit dem nahehezeitlich eingetretenen Versorgungsfall einhergehende Unverfallbarkeit der auf der allgemeinen Lohnentwicklung beruhenden Anwartschaftsdynamik einer endgehaltsbezogenen betrieblichen Altersversorgung gehört zu den auf den Ehezeitanteil zurückwirkenden tatsächlichen Änderungen, die im Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung zu berücksichtigen sind (im Anschluss an *Senatsbeschluss* BGHZ 218, 44 = FamRZ 2018, 894 [m. Anm. *Borth*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Die Frage, ob der Ausgleichswert die Wertgrenze für eine einseitig auf Verlangen des Versorgungsträgers durchzuführende externe Teilung (§§ 14 II Nr.2, 17 VersAusglG) überschreitet, beurteilt sich nach der Bewertung des Anrechts zum Ende der Ehezeit (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 24.8.2016 – XII ZB 84/13 -, FamRZ 2016, 2000 [m. Anm. *Holzwarth*, S. 2079] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).